

II-1479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ  
Zl. IV-50.004/59-2/80

1010 Wien, den 7. August 19 80  
Stubengang 1  
Telephon ~~XXXX~~ 7500

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER  
und Genossen an den Herrn Bundesminister für  
Gesundheit und Umweltschutz betreffend die  
Durchführung von Umweltverträglichkeitsprü-  
fungen

(Nr. 665/J-NR/1980)

659/AB

1980-08-25

zu 665/J

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende  
Fragen gestellt:

1. Warum führt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Umweltverträglichkeitsprüfungen nicht selbst durch?
2. Welchen Einfluß nimmt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auf die von anderen Bundesministerien durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen?
3. Nach welchen Kriterien sollen solche Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden?
4. Wer führt die Umweltverträglichkeitsprüfungen (Umweltschutzgutachten) beim Projekt Flötzersteig-Hochstraße durch?
5. Welchen Umfang wird diese Prüfung haben? (d.h. wird diese Prüfung auf die Errichtung von Lärmschutzwänden bei der Brückenkonstruktion beschränkt werden?)
6. Bezieht diese Prüfung auch die Situation in der Hadikgasse ein?
7. Welche Umweltfolgen sind dort zu erwarten, wo die Flötzersteig-Straße in dichtverbautes Gebiet einmündet (Gablenzgasse, Koppstr. usw.)?
8. Welchen Wert hat diese Umweltverträglichkeitsprüfung überhaupt, wo doch die Arbeiten für die Flötzersteig-Hochstraße schon vorher ausgeschrieben wurden?<sup>10</sup>

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Der Begriff "Umweltverträglichkeitsprüfung" stammt aus dem angloamerikanischen Rechtsbereich. Diese Maßnahme ist ein hervorragendes Instrument eines präventiven Umweltschutzes, da sie neben einer Optimierung der Entscheidungsgrundlagen Gewähr dafür bietet, daß Umweltschutzüberlegungen bereits frühzeitig im Planungsstadium berücksichtigt werden. Das Verfahren besteht darin, daß der Projektant eine Umweltverträglichkeitserklärung ausarbeitet, in der neben einer umfassenden Projektbeschreibung die Umweltsituation vor Verwirklichung des Projekts und die sich aus und nach der Realisierung des Projekts voraussichtlich ergebenden Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden. Anhand dieser Umweltverträglichkeitserklärung führt die für den Umweltschutz berufene Stelle die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung durch, in deren Rahmen die in der Umweltverträglichkeitserklärung enthaltenen Angaben über die Umweltauswirkungen überprüft und - soweit erforderlich - zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorgeschlagen werden. Ich halte die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen von Großprojekten im Sinne eines modernen und effektiven Umweltschutzes für dringend erforderlich.

Derzeit fehlt aber noch eine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen der oben dargestellten Art.

Nach der gegebenen Rechtslage werden Umweltverträglichkeitsüberlegungen vielmehr von jener Behörde angestellt, der die Zuständigkeit für den jeweiligen Kompetenztatbestand, das ist in dem in der Anfrage angezogenen Fall bei Bundesstraßen das Bundesministerium für Bauten und Technik, zukommt.

Ich begrüße es daher außerordentlich, daß der Bundesminister für Bauten und Technik gemäß des mit ihm hergestellten Ein-

- 3 -

vernehmens eine Studie über die verschiedenen Auswirkungen des Projekts B 223-Flötzersteigstraße auf die Umwelt ausarbeiten wird.

Zu 2):

Wie unter Punkt 1) angeführt, besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung zur Vornahme von Umweltverträglichkeitsprüfungen in dem eingangs erwähnten Sinn. Damit kann von meinem Ministerium in rechtlich relevanter Weise auf derartige Maßnahmen nicht Einfluß genommen werden. Jedoch wirkt das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bei den Umweltverträglichkeitsüberlegungen hinsichtlich konkreter Projekte, deren Realisierung in den Kompetenzbereich anderer Bundesministerien fallen, sachkundig mit.

Zu 3):

Alle wesentlichen bei der Realisierung des Projekts zu erwartenden negativen und positiven Auswirkungen auf die Umwelt sind zu erfassen. Eine wesentliche Entscheidungshilfe stellt dabei der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erarbeitete Vorschlag einer Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar, der zur Zeit dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Behandlung vorliegt.

Zu 4):

Wie bereits unter Punkt 1) ausgeführt, beabsichtigt das Bundesministerium für Bauten und Technik eine Studie über die verschiedenen Auswirkungen des Projekts B 223-Flötzersteigstraße auf die Umwelt zu erarbeiten.

Zu 5):

Die Umweltüberlegungen werden alle wesentlichen Umweltparameter zu umfassen haben und sich daher nicht nur auf Lärmimmissionen beziehen.

- 4 -

Zu 6):

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Straßenprojekts B 223-Flötzersteigstraße werden auch für die Beurteilung der Verkehrssituation in der Hadikgasse wichtige Schlußfolgerungen zulassen.

Zu 7):

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich der Einmündung der B 223-Flötzersteigstraße in dichtverbautes Gebiet werden in der mehrfach erwähnten Studie gleichfalls zu berücksichtigen sein. Eine meritorische Aussage darüber ist aber derzeit noch nicht möglich.

Zu 8):

Der Wert der in Rede stehenden Umweltverträglichkeitsstudie besteht darin, daß vor Realisierung des Projekts dessen Umweltauswirkungen genau erhoben und allenfalls erforderliche zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt veranlaßt werden können.

Der Bundesminister:

